

## **CH\_VB 94.1148 vom 7. Dezember 1994**

Bundesverwaltung, 1994-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_94.1148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.1148)

FR: CH\_VB 94.1148 du 7 décembre 1994

IT: CH\_VB 94.1148 del 7 dicembre 1994

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

Zementwerke benötigen beträchtliche Mengen an Energie. Zur Energieerzeugung wird üblicherweise Steinkohle oder Schweröl eingesetzt. Ein wesentlicher Teil der Emissionen ist dabei weniger durch den eingesetzten Brennstoff als durch den Prozess bestimmt. So führt die lange Aufenthaltsdauer der Verbrennungsgase bei Temperaturen über 1500 Grad zur Bildung von Stickoxiden. Die Emissionen von Schwefeldioxid werden massgeblich durch die Oxidation von schwefelhaltigen Verbindungen im Gesteinsmehl verursacht. Beim Festlegen der Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ging der Gesetzgeber vom jeweiligen Stand der Technik in der Zementindustrie und bei der Abfallverbrennung aus. Dies erklärt die Tatsache, weshalb die LRV bei Abfallverbrennungsanlagen wesentlich strengere Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid und Stickoxide festlegt als bei Zementwerken. Auch andere Grenzwerte sind unterschiedlich. Unter der Leitung des Buwal bereitet eine Arbeitsgruppe eine Richtlinie vor, die unter anderem Anforderungen an die in Zementwerken statt der Kohle eingesetzten Abfälle enthält. Dabei ging die Arbeitsgruppe davon aus, dass sich durch die Verbrennung von Abfällen weder die Emissionen erhöhen noch die Zementzusammensetzung wesentlich ändern sollte. Für den Ersatz von Kohle stehen damit in erster Linie relativ schadstoffarme Abfälle mit hohem Heizwert wie Altöl, Altholz oder Papierschlämme zur Diskussion. Sowohl Altöl als auch gewisse Abfalllösungsmittel sind bezüglich Schadstoffgehalt durchaus mit Kohle vergleichbar. Da die Emissionen von Stickoxid und Schwefeldioxid bei Zementwerken nicht vom Brennstoff, sondern von der Flammentemperatur bzw. von den eingesetzten mineralischen Rohstoffen bestimmt werden, sollen in diesem Fall weiterhin die für Zementwerke geltenden Emissionsgrenzwerte angewendet werden. Bei anderen Emissionsgrenzwerten, z. B. für flüchtige organische Verbindungen und für das flüchtige Schwermetall Quecksilber, wird geprüft, wieweit eine Anpassung der Luftreinhalte-Vorschriften erfolgen kann.

#### **E. 4**

Die in der Schweiz zur Verbrennung anfallenden Sonderabfälle sollen im eigenen Land umweltgerecht entsorgt werden. Das Buwal hat Ende September 1994 mit einem Rundschreiben an die Kantone und die Wirtschaft einen Exportstopp für Sonderabfälle zur Verbrennung ab Mai 1995 angekündigt. Aus Sicht des Bundesrates gibt es keinen Grund, der gegen die gesamtschweizerische Nutzung der Sonderabfall-Verbrennungsanlage in Basel spricht. Der Bundesrat würde eine Anpassung der Bewilligung durch den Kanton begrüßen. Die Bundesbehörden werden im Einvernehmen mit dem Kanton Basel-Stadt beantragten Importen von Sonderabfällen aus dem benachbarten Ausland zustimmen, falls dadurch nicht die Entsorgung der schweizerischen Sonderabfälle in Frage gestellt wird und wenn die schweizerischen und völkerrechtlichen Vorschriften über den

grenzüberschreitenden Verkehr mit Sonderabfällen erfüllt sind.

## **E. 5**

Bereits heute hat die umweltverträgliche Entsorgung von problematischen, schadstoffreichen Sonderabfällen ihren Preis. Mit den vorgesehenen Regelungen über die Abfallverbrennung in Zementwerken wird der Bund verbindlich festlegen, für welche schadstoffarmen Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe diese Entsorgung zugelassen ist. Dadurch wird der bereits heute bestehende Rahmen für eine umweltverträgliche Abfallverbrennung für die verschiedenen Arten von Sonderabfällen präzisiert werden. Damit der Gefahr von illegalen, billigen, aber umweltbelastenden Entsorgungen begegnet werden kann, ist die Aufsicht von Bund und Kantonen im Bereich der Abfallwirtschaft von grosser Bedeutung. Mengen an verbrannten Sonderabfällen 1992: - In der Schweiz: Drehrohröfen 35 231 Tonnen; Industriefeuerungen 121 337 Tonnen; Zementwerke 73 911 Tonnen; Kehrichtverbrennungsanlagen 35011 Tonnen (Total in der Schweiz 1992:265 490 Tonnen); -Export: Drehrohröfen 15100 Tonnen; Zementwerke 6200 Tonnen (Total Export 1992:21 300Tonnen); - Gesamttotal 1992:286 790 Tonnen.

143 Herausgeber- Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung  
Dokumentationszentrale Parlamentsdienste 3003 Bern Chefredaktor: Dr. phil. François Comment  
Druck: BUGRA SUISSE Buechler Gratino AG, 3084 Wabern Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern  
Tel. 031/3223908/3914/3953 Fax 031/322 39 75 Preise (inkl. MWSt):  
Einzelnummer Fr. 12.- Jahresabonnement (Nationalrat und Ständerat) Fr. 95.-  
Jahresabonnement Ausland Fr. 103.- Editeur: Service du Bulletin officiel de l'Assemblée  
fédérale Centrale de documentation Services du Parlement 3003 Berne Rédacteur en chef:  
François Comment, des lettres Impression: BUGRA SUISSE Buechler Gratino SA, 3084  
Wabern Distribution: OCFIM, 3000 Berne Tél. 031/3223908/3914/3953 Fax 031/322 39 75  
Prix (TVA incl.): Numéro isolé fr. 12.- Abonnement annuel (Conseil national et Conseil des  
Etats) fr. 95.- Abonnement annuel pour l'étranger fr. 103.-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses,  
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali  
digitali Einfache Anfrage Plattner Verbrennung von Sonderabfall Question ordinaire  
Plattner Déchets spéciaux. Incinération In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung  
Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea  
federale Jahr 1995 Année Anno Band I Volume Volume Session Januarsession Session  
Session de janvier Sessione Sessione di gennaio Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats  
Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

## **E. 08**

Séance Seduta Geschäftsnummer 94.1148 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum  
03.02.1995 - 08:00 Date Data Seite 141-144 Page Pagina Ref. No 20 025 356 Dieses  
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der  
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.